

Botschaft an den Grossen Gemeinderat für die 2. Sitzung vom 3. Mai 2018

Traktandum Nr. 108

Registratur Nr. 10.3.74 / 20.9.21

Axioma Nr. 3266

Ostermundigen, 15.01.2018 / SteBar / IteTho



Überparteiliche Interpellation betr. Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen betreffend PVS B-I-O; schriftliche Beantwortung

Wortlaut

Infolge der Unterdeckung der PVS BIO sind der Gemeinde Ostermundigen, anderen Gemeinden und weiteren angeschlossenen Institutionen sowie den Versicherten der PVS BIO Kosten von insgesamt gegen 60 Mio. Franken für die Sanierung ihrer beruflichen Vorsorge entstanden. Diese Kosten sind mit ein Grund dafür, dass die Gemeinde Ostermundigen bald einen Bilanzfehlbetrag haben wird und dass sie die Steuern wird erhöhen muss.

Die PVS BIO ist bekanntlich im Jahre 2008 in eine erhebliche Unterdeckung geraten, die man ab 2010 mittels Sanierungsmassnahmen zu beheben versucht hat. Die Massnahmen haben jedoch nicht die gewünschte Wirkung erzeugt. Im Gegenteil, die Unterdeckung ist weiter angestiegen. Dies ist ungewöhnlich und verlangt nach Erklärungen, zumal andere untergedeckte privatrechtliche Vorsorgeeinrichtungen mit ihren Sanierungsbemühungen erfolgreich vorgekommen sind.

Gemäss Art. 52 des Gesetzes über die Berufliche Vorsorge (BVG) sind alle mit der Verwaltung, Geschäftsleitung oder Kontrolle der Vorsorgeeinrichtung betrauten Personen für den Schaden verantwortlich, den sie der Vorsorgeeinrichtung absichtlich oder fahrlässig zufügen.

Deshalb muss der Stiftungsrat klären,

- ob bei rechtzeitigem und zweckmässigem Handeln der Verantwortlichen eine solch massive Unterdeckung hätte vermieden werden können und/oder ob die Unterdeckung mit deutlich geringeren Kosten und in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist hätte behoben werden können,
- ob deshalb eine Pflichtverletzung der involvierten Instanzen vorliegt,
- ob ein adäquater Zusammenhang zwischen der Pflichtverletzung und dem eingetretenen Schaden vorliegt,
- und ob Schadenersatzansprüche an die Verantwortlichen gestellt werden können

Der Stiftungsrat der PVS BIO hat öffentlich bekannt gegeben, dass er - unabhängig vom inzwischen abgeschlossenen Strafverfahren der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, das sich auf strafrechtliche Fragen konzentrierte - Abklärungen zur Verantwortlichkeit des Pensionskassen-Experten an der Unterdeckung bei der Kammer der Pensionskassenexperten ausgelöst hat. Auch der Gemeinderat hat auf diese Abklärung hingewiesen. Seither herrscht zu diesem Thema jedoch Funkstille.

Gemeinderat

Schiessplatzweg 1
Postfach 101
3072 Ostermundigen

Telefon +41 31 930 14 14
Telefax +41 31 930 14 70
www.ostermundigen.ch

Deshalb stellen wir dem Gemeinderat folgende Fragen:

1. Hat der Stiftungsrat der PVS BIO abgeklärt, ob ihr vom früheren Stiftungsrat, dem früheren Pensionskassen-Experten, der Revisionsstelle und allenfalls auch der BVG-Aufsicht Schaden gemäss Art. 52 BVG zugefügt wurde und deshalb Haftansprüche an diese öffentlichen oder rechtlichen Personen geltend zu machen sind? Hat er für diese Abklärung unabhängige und ausgewiesene BVG-Spezialisten beigezogen?
2. Falls dies bisher nicht geschehen ist: ist die PVS BIO gewillt, das noch rechtzeitig, vor Ablauf der Fristen für die Geltendmachung von Ansprüchen, zu tun?
3. Ist sich der Stiftungsrat bewusst, dass ein Nichtprüfen der Haftungsfrage eine Verletzung der treuhänderischen Sorgfaltspflicht darstellen kann und er sich dadurch eventuell selbst haftbar macht (Art. 51b Abs. 2 BVG)?
4. Ist der Gemeinderat willens, allenfalls via seine VertreterInnen im Stiftungsrat zu veranlassen, dass die Haftungsfrage rechtzeitig, umfassend und fachmännisch geprüft wird?
5. Gemäss früheren Aussagen hat die PVS BIO bei der Kammer der Pensionskassenexperten überprüfen lassen, ob der frühere PK-Experte fachmännisch gearbeitet hat. Sind diese Abklärungen abgeschlossen und hat die PVS BIO diesen Bericht erhalten? Welches sind die Ergebnisse? Liegt eine Verletzung der Sorgfaltspflichten des PK-Experten oder anderer Instanzen vor?
6. Kann dieser Bericht den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates ausgehändigt werden? Falls nein, warum nicht?
7. Welche Schlüsse ziehen der Stiftungsrat der PVS BIO und der Gemeinderat aus diesem Bericht?
8. Bis wann laufen die Fristen zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen im Fall PVS BIO?

Eingereicht am: 14.12.2017

Unterzeichnende: Colette Nova und div. Mitunterzeichnende

Beantwortung des Gemeinderates vom 3. April 2018 / 1. Mai 2018

Einleitung

Mit Ausnahme der Fragen 4 und 7 kann der Gemeinderat die von den Interpellanten gestellten Fragestellungen nicht direkt beantworten. Diese Fragen richten sich an den Stiftungsrat der Personalvorsorgeeinrichtung Bolligen-Ittigen-Ostermundigen (PVS B-I-O). Der Gemeinderat hat die Fragestellungen daher diese Fragestellungen zur Beantwortung an die Geschäftsführung der PVS B-I-O, welche durch die Firma SwissLifePension Services in Zürich wahrgenommen wird, weitergeleitet.

Zum Zeitpunkt der Verabschiedung der vorliegenden Interpellationsantwort durch den Gemeinderat waren die weitergeleiteten Fragestellungen noch nicht abschliessend beantwortet. Um aber die Beantwortung des Vorstosses nicht verschieben zu müssen, hat der Gemeinderat entschieden, die Interpellation in zwei Schritten zu beantworten.

⇒ **Schritt 1:**

Die Beantwortung der Fragestellungen 4 und 7 aus Sicht der Gemeinde Ostermundigen erfolgt mit der vorliegenden GGR-Botschaft.

⇒ **Schritt 2:**

Die Beantwortung der übrigen Fragestellungen erfolgt im Rahmen eines Nachversandes oder allenfalls spätestens an der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 3. Mai 2018.

Beantwortung der Fragen

Frage 1

Hat der Stiftungsrat der PVS BIO abgeklärt, ob ihr vom früheren Stiftungsrat, dem früheren Pensionskassen-Experten, der Revisionsstelle und allenfalls auch der BVG-Aufsicht Schaden gemäss Art. 52 BVG zugefügt wurde und deshalb Haftansprüche an diese öffentlichen oder rechtlichen Personen geltend zu machen sind? Hat er für diese Abklärung unabhängige und ausgewiesene BVG-Spezialisten beigezogen?

Antwort Stiftungsrat PVS B-I-O vom 26. April 2018:

Der damalige Stiftungsrat hat im Januar 2015 in einem ersten Schritt, einen unabhängigen und ausgewiesenen Fachspezialisten im Bereich der beruflichen Vorsorge mandatiert, um die Vorkommnisse seit 2005 aufzuarbeiten und die Verantwortlichkeiten früherer Verantwortlicher abzuklären. Als Hauptproblem erwies sich, dass die Stiftung es jahrelang versäumt hatte, ihre technischen Grundlagen anzupassen und Sanierungsmassnahmen zu ergreifen. Der Stiftungsrat hatte sich dabei zu lange auf den damaligen Pensionskassenexperten verlassen, der dem Stiftungsrat ein zu wenig klares Bild der Situation vermittelt und keine hinreichenden Massnahmen zur Sanierung empfohlen hatte. Der Stiftungsrat erkannte deshalb die Abwärtsspirale zu spät, auf welche sich die Stiftung begeben hatte. Die schwerwiegendste Verfehlung, auf der allenfalls Schadenersatzansprüche hätten geltend gemacht werden können, kam nach dieser Beurteilung dem Experten und seinem Arbeitgeber zu.

In einem zweiten Schritt hat der Stiftungsrat deshalb auf Empfehlung des Fachspezialisten die Anwaltskanzlei Kellerhals Carrard Bern konkret mit der Prüfung von Verantwortlichkeitsansprüchen gegen den früheren Pensionskassen-Experten und/oder dessen damaligen Arbeitgeber, beauftragt.

Frage 2

Falls dies bisher nicht geschehen ist: ist die PVS BIO gewillt, das noch rechtzeitig, vor Ablauf der Fristen für die Geltendmachung von Ansprüchen, zu tun?

Antwort Stiftungsrat PVS B-I-O vom 26. April 2018:

Vgl. Frage 1.

Frage 3

Ist sich der Stiftungsrat bewusst, dass ein Nichtprüfen der Haftungsfrage eine Verletzung der treuhänderischen Sorgfaltspflicht darstellen kann und er sich dadurch eventuell selbst haftbar macht (Art. 51b Abs. 2 BVG)?

*Antwort Stiftungsrat PVS B-I-O vom 26. April 2018:
Der Stiftungsrat ist in Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen.*

Frage 4

Ist der Gemeinderat willens, allenfalls via seine VertreterInnen im Stiftungsrat zu veranlassen, dass die Haftungsfrage rechtzeitig, umfassend und fachmännisch geprüft wird?

Antwort Gemeinderat:

Der Gemeinderat ist bereit, die delegierten Mitglieder (Arbeitgeber) mit der Prüfung zu beauftragen. Der Gemeinderat geht davon aus, dass unter anderem im Rahmen der im Jahre 2016 eingereichten Strafanzeigen umfassende Prüfungen zu Haftungsfragen durch den SR PVS B-I-O vorgenommen wurden. Der Gemeinderat wie auch die Öffentlichkeit haben von diesen Prüfungen und allenfalls weiteren fachmännischen Abklärungen bisher keine Kenntnis. Der Gemeinderat hat, losgelöst von einem Auftrag an die Arbeitgebervertreter der Gemeinde, dem SR der PVS B-I-O beantragt, alle bereits durchgeführten Ergebnisse von Untersuchungen und Abklärungen zu den oben gestellten Fragestellungen offen zu legen.

Antwort Stiftungsrat PVS B-I-O vom 26. April 2018:

Diese Frage richtet sich an den Gemeinderat, nicht an die Stiftung. Aus Sicht der Stiftung ist festzuhalten, dass der damalige Stiftungsrat die Haftungsfrage gegenüber dem ehemaligen Pensionskassen-Experten fachmännisch prüfen liess. Ein prozessuales Vorgehen gegen den ehemaligen Pensionskassen-Experten bzw. seinen damaligen Arbeitgeber wurde zwar nicht ausgeschlossen, wäre aber risikobehaftet und mit substantiellen Kosten verbunden gewesen. Aus Risiko- und Kostengründen hatte der damalige Stiftungsrat vorerst versucht, mit dem Pensionskassen-Experten und seinem Arbeitgeber eine aussergerichtliche Vergleichslösung anzustreben. Als eine solche Vergleichslösung nicht zustande kam, entschied sich der damalige Stiftungsrat aufgrund der unsicheren Prozesschancen (kleiner 50%) und den damit verbundenen Kosten (geschätzt ca. CHF 1 Mio.) gegen die Einleitung eines Gerichtsverfahrens.

Frage 5

Gemäss früheren Aussagen hat die PVS BIO bei der Kammer der Pensionskassenexperten überprüfen lassen, ob der frühere PK-Experte fachmännisch gearbeitet hat. Sind diese Abklärungen abgeschlossen und hat die PVS BIO diesen Bericht erhalten? Welches sind die Ergebnisse? Liegt eine Verletzung der Sorgfaltspflichten des PK-Experten oder anderer Instanzen vor?

Antwort Stiftungsrat PVS B-I-O vom 26. April 2018:

Der Pensionskassen-Experten war Mitglied der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE) und der Schweizerischen Aktuarvereinigung (SAV). Der damalige Stiftungsrat hatte am 4. Dezember 2014 eine Anzeige gegen ihren ehemaligen Pensionskassen-Experten bei der SAV eingereicht. Das von der Kammer in der Folge eingeleitete Disziplinarverfahren wurde, nachdem diese die Anzeige kontrovers behandelt hatte, aufgrund des im Zuge seiner Pensionierung erfolgten Austritts aus der SKPE bzw. der SAV per Ende 2017 am 20. September 2017 eingestellt. Ein abschliessender Bericht der Kammer bzw. der Vereinigung liegt der PVS B-I-O damit nicht vor.

Das von Unbekannt eingeleitete Strafverfahren wurde von der zuständigen Staatsanwältin mit Entscheid vom 3. Januar 2017 eingestellt. Die Staatsanwaltschaft konnte kein strafrechtlich relevantes Verhalten feststellen.

Frage 6

Kann dieser Bericht den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates ausgehändigt werden? Falls nein, warum nicht?

Antwort Stiftungsrat PVS B-I-O vom 26. April 2018:

Da kein Bericht der Kammer bzw. der Vereinigung vorliegt, kann der Stiftungsrat dem Gemeinderat bzw. den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates auch kein entsprechendes Dokument aushändigen.

Frage 7

Welche Schlüsse ziehen der Stiftungsrat der PVS BIO und der Gemeinderat aus diesem Bericht?

Antwort Gemeinderat:

Bis zum heutigen Zeitpunkt liegen dem Gemeinderat keine Berichterstattung vor. Der Gemeinderat wird den gesamten Sanierungsprozess, inkl. einer allfälligen Einschätzung von Berichterstattungen des SR PVS B-I-O ein Fazit aus der gesamten Sanierungsphase ziehen.

Antwort Stiftungsrat PVS B-I-O vom 26. April 2018:

Da kein Bericht vorliegt, können auch keine Schlüsse daraus gezogen werden.

Der pensionsbedingte Austritt des ehemaligen Experten aus der SKPE bzw. der SAV hinterliessen beim damaligen Stiftungsrat aber einen schalen Beigeschmack. Es entstand der Eindruck, dass sich die Berufsverbände mit der Beurteilung der Anzeige bewusst so lange Zeit genommen hatten, bis sie die unliebsame Angelegenheit ad acta legen konnten, ohne darüber materiell entscheiden zu müssen.

Frage 8

Bis wann laufen die Fristen zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen im Fall PVS BIO?

Antwort Stiftungsrat PVS B-I-O vom 26. April 2018:

Wie dargelegt, musste der damalige Stiftungsrat entscheiden, ob er mit einer Erfolgsaussicht von unter 50% ein hohes Kostenrisiko eingehen sollte, welches im negativen Fall die Erfolgsrechnung der sich in Unterdeckung befindlichen Stiftung weiter belasten würde. Der Stiftungsrat entschied aufgrund der fehlenden Risikofähigkeit dagegen, mit ungenügenden Erfolgsaussichten einen teuren Rechtsweg zu beschreiten. Die beim ehemaligen Pensionskassen-Experten und seinem damaligen Arbeitgeber eingeholten Verjährungsverzichtserklärungen hat die PVS B-I-O deshalb am 30. November 2017 nicht mehr erneuert und auf die Geltendmachung von Ansprüchen aus der Expertentätigkeit unterschriftlich verzichtet. Im Gegenzug haben der Pensionskassen-Experte und sein Arbeitgeber auf die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber der PVS B-I-O und den aktuellen und ehemaligen Stiftungsratsmitgliedern unterschriftlich verzichtet.

Damit wurde diese Auseinandersetzung definitiv abgeschlossen.

Die von den ehemaligen Stiftungsratsmitgliedern eingeholten Verjährungsverzichtserklärungen sind Ende 2017 ausgelaufen. Der damalige Stiftungsrat hatte sich dagegen entschieden, die Verjährungsverzichtserklärungen zu erneuern. Damit wurde auch diese Situation bereinigt. Gegenüber der Revisionsstelle und allenfalls auch der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) bestanden aus Sicht des damaligen Stiftungsrates keine Anhaltspunkte, um Schadener-

satzansprüche geltend zu machen. Deshalb wurden diesbezüglich keine Schritte in die Wege geleitet.

Gemeinderat Ostermundigen



Thomas Iten
Präsident



Barbara Steudler
Gemeindeschreiberin